

Pflichten auferlegen darf. Das Völkerrecht ist nicht mehr ausschließlich ein Weltrecht mit Staaten als Rechts- und Pflichtenträgern, sondern hat langsam gegen viele Widerstände den einzelnen konkreten Menschen in den Mittelpunkt gestellt, wobei dieser Prozeß noch längst nicht abgeschlossen ist. Die internationalen Gerichte müssen von der Gesamtheit der Menschen legitimiert sein, welche sich allerdings bis heute nur mittels der ihnen zuzuordnenden Staaten zu äußern vermögen (292, 295). Um ein Völkerstrafrecht zu begründen, muß es nicht nur legitimierte Gerichtshöfe, sondern auch Verbrechen geben, welche gegen das Weltrecht verstoßen (259).

Was die Verbrechen betrifft, so darf und muß die Völkerrechtsgemeinschaft als solche bestimmte Vergehen bestrafen, und dies aus drei Gründen: um ihren Normenbestand zu verteidigen, um die Menschenrechte zu schützen und aus Sorge um den Weltfrieden (171) – dies ist ein originaler Akzent in Gierhakes Arbeit. Menschenrechte und Weltfrieden verlangen es, daß Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als echte Delikte gegen das Weltrecht von internationalen Gerichten festgestellt und abgeurteilt werden (266–287). Zum „Angriffskrieg“ als Verletzung des Völkerrechts sagt Gierhake nichts. Die Quantität des Ausmaßes des Verbrechens ist nicht maßgebend; ebenso wenig begründet das Urteilsversäumnis des nationalen Staates per se eine Kompetenz der Weltrechtsgemeinschaft (259). Eine internationale Strafe ist dann gerechtfertigt, wenn dem Unrecht über seine zwischenmenschliche und nationale Dimension hinaus globale Bedeutung zukommt (287).

Wie die dazu notwendigen Gerichtsverfahren auszusehen haben und welche Strafen in Betracht kommen dürfen, wird zu kurz behandelt (288; 297f.) Daß in Weiterentwicklung der Nürnberger Prozesse im

21. Jahrhundert eine zweite Instanz, eine Berufungsinstanz, für unerläßlich gehalten wird, um das Prädikat der freiheitlichen, rechtsstaatlichen Völkerrechtsordnung zu erhalten, wäre der Erwähnung ebenso wert gewesen wie das völkerrechtliche Verbot, daß internationale Gerichte die Todesstrafe verhängen. Daß „Weltrechtsgemeinschaft und ihr Strafrecht“ bereits ein wirkmächtiges Thema der spanischen Scholastik war, von Francisco de Vitoria OP bis hin zu Francisco Suárez SJ, mindert nicht die Bemühungen Kants und Gierhakes, welchen ein rechtsbegründendes und kein rechtspolitisches Anliegen zugrundeliegt. Wenn Gierhake wiederholt formuliert (252–263), daß das völkerrechtliche Verbrechen die Menschen rechtlos mache, so halte ich dies für eine ungeschickte und gefährliche Bemerkung: Menschen haben ihre Rechte, behalten ihre Rechte und verlieren sie nicht durch Verbrechen. Was fehlt, ist die effektive Durchsetzung ihrer Rechte!

Norbert Brieskorn SJ

HÖRNLE, Tatjana: *Grob anstößiges Verhalten*. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Frankfurt: Klostermann 2005. XI, 520 S. (Juristische Abhandlungen. 46.) Gb. 74,–.

Man stößt immer wieder auf die Ansicht, daß in unseren freiheitlichen Gesellschaften alles erlaubt sei und daß man straflos in der Öffentlichkeit Religionen beleidigen, Gefühle verletzen und unzünftig auftreten dürfe; resigniert stellen viele fest, daß jene, die sich verhöhnt und verletzt fühlen, schutzloser geworden seien. Man tröstet sie oder weist sie darauf hin, daß dies eben der Preis der Freiheit sei. Tatjana Hörnle geht mit Sachkunde, Ernst und gelegentlich feiner Ironie in ihrer Habilitationsschrift, welche von der Ludwig-Maximilians-Uni-

versität München angenommen wurde, diesem Unbehagen nach.

In einem ersten Teil skizziert sie in klarer Argumentation den Rechtsrahmen, welcher dem Strafrecht in Sachen Moral gezogen ist. Der zweite Teil ist den Normen des geltenden Strafrechts gewidmet: Sie sucht – Paragraph für Paragraph – nach Begründung, Tragweite und eventueller Korrektur. Die Liste der besprochenen Strafnormen enthält: die Aufforderungen zu Straftaten, deren Ankündigung sowie die Belohnung für Straftaten (209); die Propaganda- und Verhetzungsdelikte (254); die Religionsdelikte und die Störung der Totenruhe (340); Gewalt-, Kinder- und Tierpornographie (386); schließlich die Doppelehe, den Inzest und öffentliche sexuelle Handlungen sowie die Prostitution (449). Wie beurteilt die Autorin das Ob und Wie der Strafbarkeit solcher Handlungen? Sie bleibt im Rahmen des geltenden Rechts und der bestehenden modernen Gesellschaft und sucht innerhalb dieses Rahmens nach Antworten.

Die Autorin geht dann die verschiedenen Rechtsgüter durch, auf welche eine Strafbarkeit – immer unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – begründet werden kann und in Schrifttum und Politik auch begründet wird: das Persönlichkeitsrecht, das Sittengesetz, die Rechte anderer, der Schutz des öffentlichen Friedens, der Schutz von Tabus, die Rechte von Verstorbenen, der Schutz des Menschen vor sich selbst und der Jugendschutz – um nur die wichtigsten zu nennen. Hörnle, die einer Rechtsgüterlehre kritisch gegenübersteht, wird jenem Rechtsgut den Vorrang geben, das noch am genauesten Abgrenzungen und Abwägungen erlaubt, und welches in einer säkularen Gesellschaft am unbestrittensten ist, auch wenn es selbst eine Reihe von Problemen aufwirft: Das sind „die Rechte anderer“. Alle anderen Güter bzw. Kriterien sind ungenauer, würden zu starken subjektiven Wertungen führen oder überfor-

dern den pluralen säkularen Staat. Immer dort, wo ein Handeln die Rechte anderer verletzt, hat der Staat es zu ahnden.

Wie beurteilt Hörnle das Rechtsgut „Sittengesetz“? Zunächst gilt im säkularen, pluralen, freiheitlichen Rechtsdenken, daß das Strafrecht „ultima ratio“ ist (1) und nicht dazu da ist, Moralverstöße zu verhindern oder zu ahnden (2) oder dazu beizutragen, Gefühle zu schonen (4) – vielmehr soll es zentrale gesellschaftliche Institutionen und Ressourcen schützen (6). Das Recht der Gesellschaft kenne keine rechtlich verbindliche Moral, erst recht keine „wahre“ Moral. Und angenommen, es gäbe sie und sie ließe sich feststellen, dürfte die Rechtsordnung sie sich nicht zu eigen machen und durchzusetzen helfen (62), solange sie sich nicht auf im Verfahren gewonnene Konsense zu stützen vermag. In einem pluralen Gemeinwesen, das sich weltanschaulich zur Neutralität verpflichtete (61), darf keine Gruppe „ihre“ oder „die“ Moral zur geltenden und maßgebenden erheben; Kriterium für ein strafrechtliches Verbot dürfe nur jenes Verhalten werden, welches begründetermaßen in hohem Maß zu mißbilligen ist (40). Was Art. 2 Abs. I Grundgesetz unter „Sittengesetz“ verstehe, sei unsicher. Somit bleibt als Schranke der Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur: die Verletzung der Rechte anderer; dies ist die wesentliche und einzige materielle Vorgabe für das Strafrecht (65). Nicht das „honeste vivere!“ (ehrbare leben), sondern das „neminem laedere!“ (niemanden verletzen) zählt! Zur Erklärung: Es geht um die *Rechte* anderer und nicht um deren Gefühle, und um die Rechte anderer *Menschen* und nicht die eines Kollektivs, des Gemeinwohls oder der Gesellschaft. Ein Anliegen Hörnles ist es auch, bestimmte Tatbestände nicht mehr als Strafnormen behandelt zu sehen sondern als Ordnungswidrigkeiten (466).

Die Autorin hat eine klare Bestandsaufnahme geltenden Rechts geliefert, einen Über- und Einblick, ohne den sich nicht weiterdenken läßt und der auch die Möglichkeiten eines bürgerlichen Engagements aufzeigt. Wie aktuell und orientierend die einzelnen Kommentierungen sind, zeigt der Passus über die Strafwürdigkeit des neuerdings wieder in die Diskussion geratenen Inzests (452). Hörnles Arbeit macht mehrere Züge moderner Gesellschaft deutlich: daß der Streit um Werte schnell dazu führt, sich von solchen Werten überhaupt zu distanzieren oder sie zu beschweigen, anstatt erneut weiterzufragen; daß das Recht phy-

sische und psychische Faktoren der Gewalt zurückdrängen wollte, um allen gleichen Rechtsschutz zu gewährleisten, daß aber bei der Wahrnehmung von Rechten diese Faktoren weiterhin eine erhebliche Rolle spielen. Der Schutz der Rechte anderer setzt ja voraus, daß diese anderen in der Öffentlichkeit Widerstand gegen bestimmte Handlungen leisten – und wer vermag dies? Hat Strafrecht noch etwas mit dem Schutz der Schwächeren der Gesellschaft zu tun oder weicht es vor den Stärkeren zurück? Fragen über Fragen. Daß Hörnle sie auflöst, ist nicht das geringste Verdienst ihrer Monographie. *Norbert Brieskorn SJ*

ZU DIESEM HEFT

Am 8. September 1907 veröffentlichte Papst Pius X. die Enzyklika „*Pascendi dominici gregis*“, die den Modernismus verurteilte. PETER NEUNER, Professor für Dogmatik an der Universität München, setzt sich mit dem unklaren Modernismusbegriff des Schreibens auseinander und schlägt mit Blick auf die Dogmengeschichte im 20. Jahrhundert ein offenes und dynamisches Modell der Dogmenauslegung vor.

In den vergangenen Jahren erlebte die Montessori-Pädagogik in Deutschland einen regelrechten Boom. EVA SCHUMACHER, Professorin für Erziehungswissenschaft und Grundschulpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd, entfaltet die lern- und entwicklungspsychologischen Aspekte dieses reformpädagogischen Konzepts, das eng mit der Biographie Maria Montessoris verknüpft ist.

Trotz hoher Scheidungsraten ist die Sehnsucht nach einer verbindlichen, lebenslangen Beziehung heute ausgeprägter denn je. HANS JELLOUSCHEK, Transaktionsanalytiker, Eheberater und Lehrtherapeut, skizziert die Entwicklungen in der Eheberatung der letzten Jahrzehnte und stellt sein Konzept der systemisch-integrativen Paartherapie vor.

Eine genuin chinesische Theologie meint mehr als Theologie in chinesischer Sprache. LUIS GUTHEINZ, Professor für Dogmatik an der Fu Jen Catholic University in Taipei, gibt einen Einblick in die Werkstatt chinesischer Theologie, in der Theologen und Theologinnen im Kontext ihrer eigenen Denk- und Lebenswelt und gestützt auf die Glaubensreflexion in den Gemeinden neue Entwürfe entfalten.